



<p><b>STADT KOBLENZ</b> <b>BEBAUUNGSPLAN NR. 235</b> <b>BAUGEBIET Verlegung der Kl2. Ausbau der B258 mit Anschluß der Kelterstraße</b></p> <p><b>GEMARKUNG:</b> Rübenach <b>FLUR:</b> 3, 4, 8 <b>MASSTAB 1: 500</b></p> <p><b>STADTVERWALTUNG KOBLENZ</b> 19.9.1996 Koblenz, den 19.03.1996</p> <p><b>PLANUNGSAKT</b> Beigeordneter BuGa Stadtrat Der Stadtrat hat in seiner Sitzung am 19.9.1996 den Entwurf des Planes mit seiner Begründung zugestimmt. Der Entwurf des Planes mit Begründung hat gemäß § 3 Abs. 2 des Baugesetzbuches - BauGB- vom 8.12.1986 (BGBL I S. 2253) in der derzeit geltenden Fassung in der Zeit vom 14.-10.-1996 bis 15.-11.-1996 ausgelegt. Bedenken und Anregungen wurden nicht vorgebracht. Über die vorgebrachten Anregungen und Bedenken hat der Stadtrat am 15.-11.-1996 beschlossen: Die ortsübliche Bekanntmachung ist am 14.-7.-1998 erfolgt. Damit ist der Bebauungsplan in Kraft getreten.</p> <p><b>STADTVERWALTUNG KOBLENZ</b> 2.4.1997 Koblenz, den 2.4.1997</p> <p><b>STADTVERWALTUNG KOBLENZ</b> 14.7.1998 Koblenz, den 14.7.1998</p> <p><b>(Teil A)</b></p> <p><b>Der Bebauungsplan ist gemäß § 10 BauGB durch den Stadtrat am 6.-3.-1997 als Satzung beschlossen worden aufgehoben durch Stadtratsbeschuß vom 14.-11.-1997</b></p> <p><b>Koblenz, den 2.4.1997</b></p> <p><b>bestehen gegen den Bebauungsplan keine Bedenken</b></p> <p><b>BEZIRKSREGIERUNG KOBLENZ</b> Koblenz, den 10.7.1998</p> <p><b>Der Satzungsbeschuß wird gem. § 10 Abs. 3 BauGB nach der Ausfertigung ortsüblich bekanntgemacht.</b></p> <p><b>Die Durchführung des Anzeigeverfahrens wird gem. § 12 BauGB nach der Ausfertigung ortsüblich bekanntgemacht.</b></p> <p><b>Der Bebauungsplan tritt mit der ortsüblichen Bekanntmachung in Kraft.</b></p> <p><b>Ausgefertigt:</b> 14.6.1998</p> <p><b>STADTVERWALTUNG KOBLENZ</b> Oberbürgermeister</p> <p><b>STADTVERWALTUNG KOBLENZ</b> Im Auftrage: Stadtamtmann</p> <p><b>STADTVERWALTUNG KOBLENZ</b> 14.7.1998 Koblenz, den 14.7.1998</p> <p><b>Oberbürgermeister</b></p>		<p><b>Der Bebauungsplan ist gemäß § 10 BauGB durch den Stadtrat am 6.-3.-1997 als Satzung beschlossen worden aufgehoben durch Stadtratsbeschuß vom 14.-11.-1997</b></p> <p><b>Koblenz, den 2.4.1997</b></p> <p><b>bestehen gegen den Bebauungsplan keine Bedenken</b></p> <p><b>BEZIRKSREGIERUNG KOBLENZ</b> Koblenz, den 10.7.1998</p> <p><b>Der Satzungsbeschuß wird gem. § 10 Abs. 3 BauGB nach der Ausfertigung ortsüblich bekanntgemacht.</b></p> <p><b>Die Durchführung des Anzeigeverfahrens wird gem. § 12 BauGB nach der Ausfertigung ortsüblich bekanntgemacht.</b></p> <p><b>Der Bebauungsplan tritt mit der ortsüblichen Bekanntmachung in Kraft.</b></p> <p><b>Ausgefertigt:</b> 14.6.1998</p> <p><b>STADTVERWALTUNG KOBLENZ</b> Oberbürgermeister</p> <p><b>STADTVERWALTUNG KOBLENZ</b> Im Auftrage: Stadtamtmann</p> <p><b>STADTVERWALTUNG KOBLENZ</b> 14.7.1998 Koblenz, den 14.7.1998</p> <p><b>Oberbürgermeister</b></p>		<p><b>1. ART DER BAULICHEN NUTZUNG</b> § 5 Abs. 2 Nr. 1, § 9 Abs. 1 Nr. 1 des Baugesetzbuchs - BauGB - § 5 Abs. 2 Nr. 1 bis 11 der Baunutzungsverordnung - BauNVO -</p> <p><b>2. MASS DER BAULICHEN NUTZUNG</b> § 5 Abs. 2 Nr. 1, § 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB, § 5 Abs. 2 Nr. 3 und Abs. 4 BauGB</p> <p><b>3. BAUWEISE, BAULINien, BAUGRENzen</b> § 9 Abs. 1 Nr. 11, BauGB, §§ 22 und 23 BauNVO</p> <p><b>4. EINRICHTUNGEN UND ANLAGEN ZUR VERSORGUNG MIT GÖTERN UND DIENSTLEISTUNGEN DES ÖFFENTLICHEN UND PRIVATEN BEREICHES, FLÄCHEN FÜR SPORT UND SPIELANLAGEN</b> § 5 Abs. 2 Nr. 4 und Abs. 6 BauGB</p> <p><b>5. VERKEHRSFLÄCHEN</b> Zweckbestimmung z.B.</p> <p><b>6. HAUPTVERSORGUNGS- UND HAUPTABWASSERLEITUNGEN</b> § 9 Abs. 1 Nr. 11 und Abs. 6 BauGB</p> <p><b>7. FLÄCHEN FÜR DEN ÖBLICHTEN VERKEHR</b> § 13.2.2 Umgrenzung von Flächen mit Bindungen für Beplanzungen und für die Erhaltung von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Beplanzungen sowie von Gewässern</p> <p><b>8. HAUPTVERSORGUNGS- UND HAUPTABWASSERLEITUNGEN</b> § 9 Abs. 1 Nr. 11 und Abs. 6 BauGB</p> <p><b>9. GRÜNFLÄCHEN</b> Zweckbestimmung z.B.</p> <p><b>10. FLÄCHEN FÜR DIE AUFSCHETTUNG, ABGRABUNGEN ODER FÜR DIE GEWINNUNG VON BODENSCHÄTZEN</b> § 13.3 Umgrenzung von Schutzgebieten und Schutzobjekten im Sinne des Naturschutzrechts</p> <p><b>11. FLÄCHEN FÜR AUFSCHETTUNG, ABGRABUNGEN ODER FÜR DIE GEWINNUNG VON BODENSCHÄTZEN</b> § 13.4 Umgrenzung der Flächen, die von der Bebauung freizuhalten sind</p> <p><b>12. FLÄCHEN FÜR VERSORGUNGSANLAGEN, FÜR DIE ABFALLSORGUNG UND ABWASSERBESITZIGUNG FÜR DEN DENKMALSCHUTZ, FÜR DEN WASSERWIRTSCHAFT, DEN HOCHWASSERSCHUTZ UND DIE REGELUNG DES WASSERAUFLusses</b> § 13.5 Umgrenzung der Flächen, die aus der Luftbildmessung übernommen bzw. die ohne Grenzuntersuchung eingemessen wurden</p> <p><b>13. FLÄCHEN FÜR DEN ÖBLICHTEN VERKEHR</b> § 13.2.1 Umgrenzung von Flächen mit Bindungen für Beplanzungen und für die Erhaltung von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Beplanzungen sowie von Gewässern</p> <p><b>14. FLÄCHEN FÜR DIE STADTERHALTUNG UND ZWECKBESTIMMUNG</b> § 13.2.2 Umgrenzung von Flächen mit Bindungen für Beplanzungen und für die Erhaltung von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Beplanzungen sowie von Gewässern</p> <p><b>15. SONSTIGE PLANZEICHEN</b> § 15.1 Umgrenzung der Baufachen, für die eine zentrale Abwasserleitung vorgesehen ist</p> <p><b>16. VERMESSUNGSTECHNISCHE UND TOPOGRAPHISCHE SIGNATUREN</b> Gemarkungsgrenze</p>	
--	--	--	--	--	--

